Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 38. **Jahrgang 1889.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

848. 817. Das zu Berlin am 13. September 1889 ausgegebene 22. Stück des Reichsgesetzblattes enthält:

Nr. 1871. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, 31. März 1885, 16. März 1886, 4. März 1889 und 27. März 1889. Vom 7. September 1889.

Nr. 1872. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Tunis zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 151 ff). Vom 6. September 1889.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

849. 814. **Konzession**

zum Betriebe der Unfallversicherung in Preußen für die Oberrheinische Versicherungsgesellschaft zu Mannheim.

Die der Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft zu Mannheim unter dem 21. Juli 1887 für die Transport- und Glasversicherung ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird unter den darin bezeichneten Bedingungen hierdurch auf die Versicherung gegen Unfall ausgedehnt.

Berlin, den 24. August 1889.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern. J. V.

J. V. gez.: Magdeburg. gez.: v. Zastrow.

Min. f. H. 2c. A. 2321. Min. d. Inn. I. A. 8535.

850. 821. Am 1. Oktober 1889 werden im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. December 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bezw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 1889.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuausgabe der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bezw. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken 2c. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 13. September 1889.

Der Staatssekretär des Reichspostamts. von Stephan.

851. 825. 65. Staatsministerial-Beschluß vom 12. Juni 1889, betreffend die Berechnung von Reise- und Umzugskosten.

Die laut Staatsministerial-Beschluß vom 13. Mai 1884 (Min.-Bl. 1884, S. 107) in der Preußischen Staatsverwaltung zur Anwendung gelangenden Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten werden hierdurch dahin ergänzt, daß bei Dienstreisen der Beamten, in allen denjenigen Fällen, in welchen die Entfernung von der Ortsgrenze des Abgangsortes bis zur Mitte des Bestimmungsortes in der einen Richtung zwei Kilometer oder mehr, in der anderen weniger als zwei Kilometer beträgt, die Gewährung von Tagegelder und Reisekosten nicht stattzufinden, sondern nur die Erstattung der verauslagten Fuhrkosten zu erfolgen hat.

Berlin, den 12. Juni 1889.

Königliches Staatsministerium:

gez.: Fürst von Bismarck. von Boetticher. von Maybach. Frhr. Lucius von Ballhausen. von Goßler. von Scholz. Graf von Bismarck. Herrfurth. von Schelling. von Verdy.

852. 832. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 8. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1890 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 2. Januar k. J. zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XX Nr. 7 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. December d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1890 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. September 1889. I. 1778.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

853. 810. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Ermächtigung des Herrn Finanzministers vom 19. August d. J. (III. 12606) die durch das Regulativ, betreffend die Anordnung einer Transport-, Buch- und Lagerkontrole für Getreide in einem Theile des Bezirks des Hauptzollamts zu Cleve vom 16. Januar 1889 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf für 1889, Stück 4), zur Beaufsichtigung des Verkehrs mit Getreide getroffenen Anordnungen vom 1. Oktober d. J. ab auf die zur Bürgermeisterei Griethausen gehörigen Ortschaften Schenkenschanz und Salmorth ausgedehnt werden, dagegen mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für die zur Bürgermeisterei Keeken-Niel gehörige Ortschaft Rindern und für die Ortschaft Kevelaer außer Kraft treten.

Köln, den 13. September 1889. Nr. 22535.

Der Provinzial-Steuerdirektor. J. V.: Stosch.

854. 809. Auf Grund des §. 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Februar 1887 werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Posen, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Wiesbaden, Köln und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Königlichen Forstdienste des Bezirks beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnißmäßig am günstigsten in den Regierungsbezirken Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück (incl. Aurich), Minden, Arnsberg, Cassel und Aachen.

Berlin, den 3. September 1889. III. 11408.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. A. gez.: Donner.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf.

Vorstehendes Reskript des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 10. September 1889. III. I. 1807.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Ulrich.

855. 811. In Verfolg unserer Amtsblattbekanntmachungen vom 9. Juli und 6. August cr. (Stück 29, Nr. 675 und Stück 33, Nr. 761) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der den provisorischen Kirchenvorständen der evangelischen Vikariatsgemeinden Dieringshausen a. d. Agger und Derschlag, im Kreise Gummersbach bewilligten Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau evangelischer Kirchen in Dieringshausen und Derschlag nunmehr endgültig und ausschließlich folgende Deputirte beauftragt worden sind und zwar:

A. Für Dieringshausen:

1. F. Bauer zu Neubrück, 2. H. Erkenzweig zu Mühlenthal, 3. F. Krahwinkel, 4. B. Krahwinkel, beide zu Volmerhausen, 5. C. Siebel zu Haus Ohl, 6. H. Schirp sen., 7. W. Wollenweber, beide zu Dieringshausen, 8. H. Wallefeld zu Volmerhausen, 9. H. Mellinghof zu Dieringshausen, 10. H. W. Knatz zu Elberfeld, 11. Robert Weidlich sen. zu Barmen, 12. J. H. Pitsch zu Kalk, im Landkreise Köln, 13. Johann Hermann Ranke zu Wildbergerhütte und 14. Benjamin Hammes zu Elberfeld.

B. Für Derschlag.

1. E. Huland, 2. A. Huland, 3. H. A. Haeger, 4. H. Seibert, 5. H. Haeger, 6. Weidenbrücker, 7. H. Pickhardt, alle zu Derschlag, 8. H. Mellinghoff zu Dieringshausen, 9. Heinrich Jürges zu Grumeth bei Nümbrecht, 10. Friedrich Wilhelm Kampmann zu Marienberghausen, 11. Josef Wigger zu Marienheide, 12. Reinhard Knatz, 13. Heinrich Ginkel, beide zu Elberfeld, 14. Gustav Dahl zu Barmen-Wupperfeld,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

15. Hermann Schroer zu Mülheim a. d. Ruhr und 16. Albert Sandermann zu Wesel.

Düsseldorf, den 12. September 1889. II. B. 2768.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. J. V.: Metz.

856. 812. Dem am 18. Januar cr. hierselbst geborenen Kinde Josephine Therese Baum ist von mir die Erlaubniß ertheilt worden, fortan den Familiennamen „Nüßer" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 7. September 1889. I. I. A. 1325.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

857. 813. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. August d. J. dem Oberbürgermeister Kaiser zu M.-Gladbach das Recht, bei geeigneten Gelegenheiten die goldene Amtskette tragen zu dürfen, zu verleihen geruht.

Düsseldorf, den 12. September 1889. I. II. B. 4371.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

858. 815. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 habe ich der am 13. Februar 1856 zu Raesfeld geborenen, zu Wesel wohnenden geschiedenen Ehefrau Rosa Josephsohn geborene Rosenheim nebst deren drei Kinder: 1. Julius Josephsohn, geboren am 27. November 1881 zu Remscheid, 2. Bertha Josephsohn, geboren am 16. Februar 1884 zu Wesel, 3. Bernhard Josephsohn, geboren am 20. December 1886 zu Köln, die Genehmigung ertheilt, fortan den Familiennamen „Rosenheim" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 7. September 1889. I. I. A. 1297.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

859. 834.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 37. Jahreswoche vom 8. bis 14. September.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Fleck- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	1	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	1	—	4	—	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	1	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	19	1	—	—	—	—	2	4	3	—	2	1	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	26	7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
Geldern . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	2	—	—	1	6	1	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	36	1	2	—	7	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	1	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	18	—	1	—	2	2	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	13	2	—	—
Summe	—	—	—	—	84	12	—	—	—	—	66	5	23	2	64	13	5	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 19. September 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

860. 818. Durch Erlaß vom 18. April d. J. E. O. Nr. 2085 hat der evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zur Abtragung der Pfarrhausbauschuld der evangelischen Gemeinde Herdorf-Struthütten, Regierungsbezirk Coblenz, genehmigt und das Königliche Konsistorium zu Coblenz den Termin für dieselbe auf den 16. Sonntag nach Trinitatis, den 6. Oktober cr., festgesetzt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bringen, weisen wir die Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks an, die gesammten Gaben behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 11. September 1889. II. B. 2752.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. J. V.: Metz.

861. 819. Unter Bezugnahme auf den §. 6 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 und die Nr. 12 VII der hierzu erlassenen Ausführungs-Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. September 1876 fordern wir diejenigen Personen, welche im Jahre 1890 ein Wandergewerbe betreiben wollen, hierdurch auf, ihre Anmeldung spätestens im Monat Oktober bei dem Bürgermeister ihres Wohnortes zu bewirken. Bei der Anmeldung sind die Waaren, mit welchen zu handeln beabsichtigt wird, bezw. die gewerblichen oder künstlerischen Leistungen und Schaustellungen, welche dargeboten werden sollen, besonders zu bezeichnen; desgleichen ist anzugeben, wer etwa als Begleiter und zu welchem Zwecke mitgeführt, sowie welches Transportmittel zur Beförderung der Handelsgegenstände 2c. verwendet werden soll.

Düsseldorf, den 14. September 1889. III. III. A. 13326.
Namens des Bezirksausschusses I. und II. Abth.
Der Vorsitzende. J. V.: Büsgen.

862. 822. Zufolge Reskripts des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. v. M. ist der zum Konsul der Niederlande in Ruhrort ernannte Kaufmann August Holtkott in der fraglichen Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 6. September 1889. I. Ia. 1362.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

863. 823. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 31. August d. J., I. A. 8791, genehmigt, daß die Landbürgermeisterei Opladen in Zukunft den Namen Bürgermeisterei Küppersteg führe.

Düsseldorf, den 13. September 1889. I. II. B. 4416.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

864. 824. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Geistliche Loison Laurenz Michael von dem Erzbischof zu Köln am 27. August cr. zum Rektor der Klosterkirche der Ursulinen hierselbst ernannt worden ist.

Düsseldorf, den 13. September 1889. II. B. 2755.
Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpitz.

865. 829. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 22. November 1888 im 48. Stücke des Amtsblattes vom vorigen Jahres bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Genossenschafts-Beauftragte der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft Ingenieur Freudenberg zu Essen bis auf Weiteres darauf verzichtet, als Sachverständiger für die Prüfung von Dampffässern anerkannt zu werden.

Düsseldorf, den 14. September 1889. I. III. B. 5042.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

866. 830. Dem Prediger Jakob Knapp, zur Zeit in Berlin wohnhaft, ist die Konzession zur Errichtung und zum Betriebe eines Kranken-Asyls „Bethesda" für den Bethesda-Verein für allgemeine Krankenpflege in dem zu Elberfeld an der Schusterstraße, auf dem Grundstücke Flur-Abth. 10 Nr. 1679/1277. 1279 und 1680/1319 zu errichtenden Neubau ertheilt worden.

Düsseldorf, den 11. September 1889. B. A. I. 2081.
Namens des Bezirks-Ausschusses, I. Abth.
Der Vorsitzende. J. V.: Büsgen.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

867. 836. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat den Verein für volksthümliche Wahlen des 12. und 13. sächsischen Reichstags-Wahlkreises auf Grund §. 1 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

In Gemäßheit von §. 6 des vorangezogenen Gesetzes wird solches hiermit bekannt gemacht.

Leipzig, am 30. August 1889.
Die Königliche Kreishauptmannschaft: Gumprecht.

868. 837. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Magdeburg gegründete Verein „zur Förderung des Volkswohls und volksthümlicher Wahlen" durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Magdeburg, den 6. September 1889.
Der Königliche Regierungs-Präsident.

869. 838. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Mitbürger, Arbeiter, Handwerker!" den Eingangsworten: „Lange haben wir — die Vertreter der besitzlosen Masse des Volkes — nicht zu euch gesprochen," und dem Schluß: „die Partei der Sozialdemokratie!" ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 13. September 1889.
Der Königliche Polizei-Präsident. J. V.: Friedheim.

870. 839. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das am 1. September d. J. in den Kreisen Beeskow-Storkow und Teltow verbreitete, eine Bezeichnung des Herausgebers und Druckers nicht enthaltende Flugblatt mit der Ueberschrift: „Mitbürger! Kleine Leute! Wähler des Reichstagswahlkreises Teltow-Beeskow-Storkow!" und mit dem Schlußsatz: „Kandidaten der Sozialdemokratie!" hierdurch verboten.

Potsdam, den 13. September 1889.
Der Regierungs-Präsident: Graf Hue de Grais.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

871. 681. Nachdem durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 6. Juli 1889 auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Crefeld gehörige Gemeinde Willich auf den 1. August 1889 festgesetzt ist, werden die nachfolgenden in den §§. 48, 50 bis 53 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in denselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 1. August 1889 beginnenden und mit dem 1. Februar 1890 ablaufenden Frist bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden sind.

I.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

II.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

III.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

IV.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

V.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert. Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

§. 7.

Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Crefeld, den 26. Juli 1889. Nr. XII. 2a.

Königliches Amtsgericht.

872. 816. Es wird hiermit auf Grund des §. 43 des Gesetzes vom 12. April 1888, betreffend das Grundbuchwesen 2c. im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches in den Gemeinden Hasselbeck und Oefte, Kreises Mettmann, begonnen hat.

Langenberg, den 15. September 1889. Gen. I. 20.

Königliches Amtsgericht.

873. 820. **Seepolizei-Verordnung**

betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießterrain.

Die diesjährige Schießübung des II. Seebataillons auf der Jade findet am 19. September statt und zwar von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags.

Die Uebungsfläche ist im Allgemeinen wie folgt begrenzt: nördlich durch eine Linie von der linken Flügelbatterie nach Tonne 22, südlich durch die Linie Nordmole der alten Hafeneinfahrt nach Tonne 23. Das Gebiet kennzeichnet sich außerdem noch dadurch, daß während der Schießübung in Fort Heppens eine schwarze Flagge am Flaggenmast gezeigt werden wird, deren Niedergehen die Beendigung der Uebung anzeigt.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1497, das Passiren, Kreuzen, Ankern 2c. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet an dem oben bezeichneten Tage, so lange die schwarze Flagge in Fort Heppens weht, verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbotes fungirt als Polizeiboot auf dem Wasser ein Dampfer bezw. Minenleger unter dem Kommando eines Offiziers. Den Anordnungen desselben ist sofort und unbedingt Folge zu geben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ebenso sind die von der Küste aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Diese Seepolizei-Verordnung tritt mit dem 19. September 1889 in verbindliche Kraft.

Wilhelmshaven, den 3. September 1889.

gez.: Paschen,
Vice-Admiral und Stationschef.

874. 840. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion (linksrheinisch) zu Köln hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirksausschusses als zur Anlage der Eisenbahn von Dülken nach Brüggen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Brüggen belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	1	27	9	564/196	Eheleute Seidenweber Ferdinand Box	Brüggen.
2	6	79	dto.	582/208	Dachziegelfabrikant Peter Jakob Hammans	Oberhetfeld.
3	5	15	dto.	532/201	Ackerer Theodor Hammans und Kinder	Elmpt.
4	4	65	dto.	584/207		
5	—	11	dto.	585/206	Seidenweber Peter Jansen	Brüggen.
6	—	08	dto.	604/0,102	Katholische Kirche zu	dto.
7	2	90	dto.	102		
8	1	72	dto.	566/196	Eheleute Dachziegler Gerhard Louis	dto.
9	2	46	dto.	583/207		
10	1	37	dto.	602/99	Erben Heinr. Konr. Martin Printzen	dto.
11	7	27	dto.	217	Erben Joh. Josef Printzen	(verschieden).
12	3	37	dto.	218		
13	43	96	dto.	222		
14	—	43	dto.	221		
15	13	40	10	236/117		
16	1	30	9	605/104	Kaufmann Richard Printzen	Brüggen.
17	9	42	dto.	603/100		
18	13	68	dto.	211	Jakob und Lisette Schlüter	dto.
19	14	89	dto.	637/220		
20	1	19	dto.	493/214	Rheinische Dampfsalzziegelfabrik	dto.
21	—	06	dto.	494/216		
22	4	53	dto.	219		
23	2	85	dto.	567/197	Weber Heinrich Strick	dto.
24	1	47	dto.	200	Geschwister Strick	dto.
25	1	95	dto.	199		
26	1	78	dto.	198		

Außerdem sind von obigen Grundstücken kleinere Theile zur Anpachtung vorübergehend zu erwerben.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Montag, den 30. September d. J.**, Nachmittags 12½ Uhr, auf dem Bürgermeisteramte zu Brüggen anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 19. September 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

875. 841. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende durch Beschluß des Bezirksausschusses als zur Anlage eines Deiches bei der Eisenbahnlinie Dahlerau-Langerfeld erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Lüttringhausen belegene Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	4	75	13	113/3	Eheleute Fabrikant Hugo Erfurt	Dahlhausen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Donnerstag, den 26. September d. J.**, Nachmittags 1 Uhr, auf dem zu enteignenden Grundstücke anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 19. September 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

876. 826. Die Anlegung des Grundbuches ist in dem Bezirke der Gemeinde Lennep Außenbürgerschaft begonnen.

Lennep, den 16. September 1889. G. B. II. 4.
Königliches Amtsgericht.

877. 827. Die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde Dabringhausen ist begonnen.

Wermelskirchen, den 17. September 1889. G.A.V.9.
Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

878. 831. Zu Huckingen im Regierungsbezirk Düsseldorf tritt am 20. September eine mit der Posthülfsstelle vereinigte Telegraphenhülfsstelle in Wirksamkeit.

Düsseldorf, den 18. September 1889. IV. 14383.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Köhne.

879. 833. In Gemäßheit des §. 43 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für den Gemeindebezirk der Stadt Xanten begonnen ist.

Xanten, den 17. September 1889. VII. Nr. 12.
Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

880. 842. Die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Goch ist heute begonnen.

Goch, den 17. September 1889. II. Nr. 1/89.
Königliches Amtsgericht II.

881. 843. Auf Grund des §. 43 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches in der Gemeinde Rheurdt begonnen ist.

Moers, des 17. September 1889. Gen. III 1/2.
Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

Personal-Chronik.

882. 835. A. Gestattung der Anlegung ausländischer Orden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Wegebauinspektor Zöller zu Cleve die Anlegung des von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen ihm verliehenen Ritterkreuzes des Wasa-Ordens in Gnaden zu gestatten geruht.

B. Communal-Verwaltung.

Der Ehrenbürgermeister Holland zu Haldern ist zum Standesbeamten, sowie der Gutsbesitzer Robert Wessels zu Groin zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Haldern, Haffen-Mehr, Heeren-Herken, Wertherbruch, Loikum und Groin umfassenden Standesamtsbezirks Haldern bestellt worden.

Der kommissarische Bürgermeister Keunen zu Küppersteg ist zum Standesbeamten des die Gemeinden Bürrig und Wiesdorf umfassenden Standesamtsbezirkes Opladen (Land) bestellt worden.

C. Medizinal-Verwaltung.

Der kommissarische Kreisthierarzt Wessendorf zu Bohwinkel ist zum Kreisthierarzt ernannt worden.

D. Schul-Verwaltung.

Der Pfarrer Wesselmann zu Cranenburg ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Schule daselbst ernannt worden.

Der Pfarrer Scholten zu Hüls ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Volksschule zu Orbroich ernannt worden.

883. 828. Der seitherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Julius Flamme ist zum ordentlichen Lehrer an dem Realgymnasium zu Elberfeld ernannt worden.

Coblenz, den 31. August 1889. Nr. 8040 S. C.
Königliches Provinzial-Schulkollegium. J. V.: Linnig.

884. 808. Personal-Chronik
der Königlichen Generalkommission zu Münster.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Spezialkommissar, Oekonomiekommissar Chüden zu Arnsberg, den Charakter als Oekonomie-Kommissionsrath zu verleihen.

Münster, den 11. September 1889. Nr. 3176 I.
Der General-Kommissions-Präsident: Meyerhoff.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Verzeichniß der in der 8. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. September 1889 zur baaren Einlösung am 2. Januar 1890 gekündigten 3 1/2 prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheine.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf